

## **Geschäftsordnung**

### **I. Die Tennisabteilung**

ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V., Region Hannover und des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.

### **II. Zusammensetzung des Vorstandes**

gemäß § 16b der Satzung des TSV Wettmar 1912 e.V.  
und dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.02.2008

- |                      |                            |
|----------------------|----------------------------|
| 1. 1. Vorsitzender/e | 6. Schrift-/Pressewart/in  |
| 2. 2. Vorsitzender/e | 7. Kassenwart/in           |
| 3. Sportwart/in      | 8. Technischer Wart/in     |
| 4. Jugendwart/in     | 9. Clubhauswart/in         |
| 5. Jüngstenwart/in   | 10. Internetbeauftragter/e |

Die einzelnen Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sind in der Arbeitsordnung beschrieben.  
Der 1. Vorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand des TSV Wettmar 1912 e.V. an.

### **III. Geschäftsordnung des Vorstands**

#### **§ 1 Vorstand**

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn

- das Vereinsinteresse dieses erfordert,
- mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung als dringend geboten ansehen,
- in jedem Quartal mindestens einmal.

Die erste Vorstandssitzung findet innerhalb eines Monats nach der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

#### **§ 2 Wahlen zum Vorstand**

Auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.02.2012 werden die Vorstandsmitglieder in folgendem Turnus gewählt:

##### **In Jahren mit ungeraden Zahlen:**

1. Vorsitzender/e
- Sportwart/in
- Kassenwart/in
- Technischer Wart/in
- Jüngstenwart/in

##### **In Jahren mit geraden Zahlen:**

2. Vorsitzender/e
- Jugendwart/in
- Clubhauswart/in
- Schrift-/Pressewart/in
- Internetbeauftragter/e

#### **§ 3 Einberufung zu den Sitzungen**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Schriftwart unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden:
  - auf 3 Tage
  - bei Eilfällen bis auf 24 Stunden (Benachrichtigung telefonisch).
3. Gäste können zu den Sitzungen geladen werden, wenn es zweckmäßig/erforderlich ist.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähigkeit ist gegeben unter den Voraussetzungen des § 3, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Konnte keine Entscheidung wegen Beschlussunfähigkeit getroffen werden, wird der Vorstand zu der selben Tagesordnung zum zweiten Mal einberufen; er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

#### **§ 5 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung stellt der 1. Vorsitzende auf. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, möglichst zeitgerecht, weitere Beratungspunkte zur Tagesordnung einzureichen.
2. Zu Beginn der Sitzung können
  - Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden,
  - von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.

#### **§ 6 Vorsitz**

Den Vorsitz in allen Sitzungen und Versammlungen führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter, wenn diese durch ihn oder in seinem Auftrag einberufen wurden.

#### **§ 7 Anträge**

Anträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ausgenommen davon sind Zusatz- oder Änderungsanträge zu einem Punkt der Tagesordnung.

Anträge zu folgenden Punkten brauchen nicht schriftlich gestellt zu werden:

1. Änderung der Tagesordnung
2. Schluss der Aussprache oder auf Abstimmung
3. Überweisen an einen Ausschuss
4. Vertagung eines Punktes
5. Änderung der Redezeit
6. Unterbrechung der Sitzung
7. Zurücknahme von Anträgen
8. Anträge zur Geschäftsordnung
9. Anfragen

Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie 7 Tage vorher dem Vorstand eingereicht sind.

#### **§ 8 Redezeit und Erörterung**

1. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Aussprache über jeden Punkt.
2. Das Wort erteilt der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
4. Die Redezeit kann durch den Vorsitzenden begrenzt werden.
5. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das nicht zur Sache gesprochen hat.
6. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Vorsitzende jederzeit das Wort nehmen.
7. Verstößt ein Mitglied gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung, kann der Vorsitzende ihn unter Nennung seines Namens "zur Ordnung", falls er abschweift „zur Sache“ rufen. Folgt das Mitglied trotz Ermahnung und Warnung nicht, kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Das betroffene Mitglied darf dann zu dem Punkt nicht mehr sprechen.

#### **§ 9 Abstimmung**

1. Nach Beendigung der Aussprache wird abgestimmt. Weitere Anträge können während der Abstimmung nicht gestellt werden.
2. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### **§ 10 Niederschriften**

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist vom Schriftwart eine Niederschrift anzufertigen und von diesem und dem 1. Vorsitzenden bzw. Vertreter zu unterzeichnen.
2. Die Niederschrift enthält immer:
  - a) Ort und Zeit der Sitzung
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - d) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder (aufgeschlüsselt: entschuldigt / unentschuldigt)
  - e) die Tagesordnung und alle wesentlichen Vorgänge der Sitzung (Beschlüsse, Abstimmungen, Wahlen)

3. Die Niederschrift ist in der entsprechenden nächsten Sitzung mit oder ohne Ändern durch Beschluss nach Form und Inhalt zu genehmigen.
4. Gefasste Beschlüsse sind immer wörtlich aufzunehmen.
5. Niederschriftenverteiler: alle Vorstandsmitglieder und der 1. Vorsitzende des TSV Wettmar 1912 e.V. Niederschriften sollten spätestens innerhalb der Sitzung folgenden Woche verteilt werden.

#### **IV. Mitgliedschaft** (siehe hierzu § 3 und § 7 der Satzung des TSV Wettmar 1912 e.V.)

##### **§ 1 Aufnahmegebühr - Beitrag**

1. Aufnahmegebühr und Beitrag werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Siehe Anlage 1 zur Geschäftsordnung.
2. Aufnahmegebühren werden gemäß § 7 von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Sie werden erhoben, um neue Mitglieder an den von der Altmitgliedschaft bei der Anlagenfinanzierung aufgebracht Leistungen zu beteiligen. Sofern die Aufnahmegebühren für passive Mitglieder niedriger festgesetzt sind, als für aktive Mitglieder, ist bei einer Umwandlung von passiver in aktive Mitgliedschaft die Differenz nach zu entrichten.
3. Mitgliederbeiträge: Ihre Höhe wird nach den Geschäftsbedürfnissen des Clubs und seinen bestehenden Verpflichtungen durch den Vorstand ermittelt. Die Beiträge schließen auch die vom Club an den TSV Wettmar 1912 e.V. und an die Tennisverbände abzuführenden Beiträge ein. Werden durch Beitragsschätzung im Haushalt am Jahresende Überschüsse erzielt, so werden diese zu überplanmäßigen Tilgungen bestehender Darlehen verwendet oder auf das nächste Jahr vorgetragen. Bei Eintritt von Fehlbeträgen werden diese auf das nächste Jahr vorgetragen oder nacherhoben. Passive Mitglieder erhalten einen ermäßigten Beitrag. Bei Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft, ist die Differenz zwischen dem Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder nach zu entrichten. Hierbei ist das Alter am 31.12. des lfd. Geschäftsjahres entscheidend für die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein. Die passiven Mitglieder genießen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten, wie die aktiven Mitglieder mit folgenden Abweichungen:
  - a) kein Nutzungsrecht der Platzanlage
  - b) keine Teilnahmerechtigung zum aktiven Sportbetrieb
  - c) verminderter Beitrag

Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Für diese Umwandlung gilt die Kündigung gemäß § 2. Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag mit sofortiger Wirkung erfolgen sofern zu diesem Zeitpunkt keine von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmesperre für aktive Mitglieder besteht. Die Höhe der einzelnen Familienbeiträge ist in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung detailliert beschrieben.

##### **§ 2 Verlust der Mitgliedschaft** (siehe hierzu § 4 der Satzung des TSV Wettmar 1912 e.V.)

Für den freiwilligen Austritt ist eine schriftliche Kündigung, gerichtet an den 1. Vorsitzenden, jeweils bis spätestens zum 15. November eines jeden Jahres erforderlich.  
Noch ausstehende Aufnahmegebühren werden hierbei fällig.

##### **§ 3 Begünstigung einzelner Mitglieder**

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können aus besonderem Anlass Begünstigungen einzelner Mitglieder beschließen.

Die Aufhebung von Begünstigungen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Vom Vorstand ausgesprochene Begünstigungen können von diesem widerrufen werden.

#### **Der Vorstand**